

P	111	FL	FBL	224
LSBB, Zentrale				
14. Juli 2016				
Nr.: Anlagen:				
Bearbeiter:				

b.R. 21. Sep 1517



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Zentrale
Hasselbachstr. 6/Haus 5
39104 Magdeburg

bitte Weitergabe an EB + P6 36

P	FL	FBL	1517
LSBB, Außenstelle der Zentrale FG Bautechnik, Prüf- und Kalibrierstelle			
20. Juli 2016			
Nr.: 7849 Anlagen:			
Bearbeiter: HOK			

**Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pech-
typischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen und in Landesstraßen;
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2015 des Bun-
desministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom
11. September 2015**

Das BMVI regelt mit ARS Nr. 16/2015, wie zukünftig mit Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen (Verwertungsklasse B und C der RuVA-StB 01, Ausgabe 2005) in Tragschichten sowie im Straßenkörper (z. B. Verfüllmaterial, Dammschüttung, Lärmschutzwälle) von Bundesfernstraßen zu verfahren ist.

Auch bei Baumaßnahmen an Landesstraßen wird angestrebt, Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen zukünftig aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Die Festlegungen des o. g. ARS gelten deshalb ab sofort für den gesamten Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit folgenden Ergänzungen/Konkretisierungen:

1.) Die nachstehende Regelung des ARS
**„Neu- und/oder Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen
Der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen ist nicht mehr vorzusehen.“**

ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bundesfernstraßen
Die Festlegung gilt für alle genannten Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen.

Bei Baumaßnahmen, bei denen die Ausführungsplanung bereits erstellt ist oder kurz vor der Fertigstellung steht, kann die Vorgabe unberücksichtigt bleiben, sofern sichergestellt ist, dass die Bauausführung vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen ist.

Magdeburg, 12. Juli 2016
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
36.11-31132
Bearbeitet von: Frau Peitek
Tel.: (0391) 567 - 7592
Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:
Andrea.Peitek@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 6
- Richtung: Herrenkrug
Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Landesstraßen

Die o. g. Festlegungen gelten auch für Landesstraßen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind jedoch die Um- und Ausbaumaßnahmen. Bei diesen sind die Regelungen und Maßgaben der Nr. 2.) zur baulichen Erhaltung, bei denen Schichten mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen verändert werden, zu beachten.

2.) Die nachstehenden Regelungen des ARS

„Maßnahmen der baulichen Erhaltung an Bundesfernstraßen, bei denen Schichten mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen verändert werden

Das angetroffene belastete Material ist auszubauen und einer Verwertung zuzuführen. Die thermische Verwertung oder thermische Behandlung ist hierbei zu bevorzugen. Bestehende Alternativverfahren der stofflichen Verwertung oder Beseitigung nach KrWG können bei Bedarf weiterhin angewendet werden, sollen jedoch in Abhängigkeit der verfügbaren Anlagenkapazitäten für die thermische Verwertung bzw. thermische Behandlung durch diese Verfahren schrittweise ersetzt werden.“

sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bundesfernstraßen

Bei Bundesfernstraßen sind bis zur Klärung möglicher Wege zur thermischen Verwertung bzw. Behandlung die derzeit für die Straßenbauverwaltung bestehenden Alternativverfahren zur Verwertung bzw. Beseitigung nach KrWG weiterhin zu nutzen (Rahmenvereinbarungen mit Deponien, Recyclingfirmen). Nach Vorhandensein gesicherter Wege der thermischen Verwertung bzw. Behandlung sowie entsprechender Erfahrungssammlung wird die weitere Verfahrensweise neu geregelt.

Landesstraßen

Die o. g. Festlegungen gelten grundsätzlich auch bei Landesstraßen im Bereich der baulichen Erhaltung und bei Um- und Ausbaumaßnahmen.

In Einzelfällen ist bei Landesstraßen für Baustoffgemische der Verwertungsklassen B und C nach wirtschaftlicher Prüfung eine Wiederverwertung im Kaltmischverfahren mit Bindemittel (Recycling im Sinne von § 6 KrWG) unter Beachtung folgender Maßgaben zulässig:

- Das immobilisierte Ausbaugemisch darf nur innerhalb von Baumaßnahmen der LSBB wiederverwendet werden.
- Die technischen Voraussetzungen müssen einen umweltgerechten Wiedereinbau gewährleisten.
- Ein Wiedereinbau ist nur außerhalb von Ortsdurchfahrten zulässig.
- Das immobilisierte Ausbaugemisch darf nicht in Wasserschutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Wasservorranggebieten, Gebieten mit häufigen Überschwemmungen, Karstgebieten ohne ausreichende Deckschicht u. Ä. (siehe Tabelle 3 RuVA-StB 01, Ausgabe 2005) wiederverwendet werden.

Im Straßenkörper ist eine Verwendung im Rahmen der Herstellung von Dammschüttungen mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zulässig.

3.) Die nachstehenden Regelungen des ARS

„Maßnahmen der baulichen Erhaltung an Bundesfernstraßen, bei denen Schichten mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen zwar vorhanden sind, diese aber baulich im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahme nicht verändert werden

Werden vorhandene belastete Schichten baulich nicht verändert, kann das Material in der Straße verbleiben, wenn die Voraussetzungen bezüglich der Lage der Baumaßnahme und der erforderli-

chen Überbauung nach RuVA-StB 01/05, Tabelle 3 erfüllt sind. Die gewonnenen Informationen zu den belasteten Schichten, sind bei der Fortschreibung der Bestandsdaten des Straßenaufbaus in die Straßendatenbank zu übernehmen.“

sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bundesfernstraßen/Landesstraßen

In Wasserschutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Wasservorranggebieten, Gebieten mit häufigen Überschwemmungen, Karstgebieten ohne ausreichende Deckschicht u. Ä. (siehe Tabelle 3 RuVA-StB 01, Ausgabe 2005) sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete unter Berücksichtigung der zukünftigen Lage der Schicht(en) im Straßenkörper sowie der bautechnischen Verfahrensweise mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

4.) Die Regelungen des ARS zur **Statistik (Seite 4 des ARS)** sind wie folgt anzuwenden:

Die erbetenen statistischen Angaben bitte ich mit ergänzenden Informationen entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle getrennt für Bundesfernstraßen und für Landesstraßen zu erfassen. Die neue Statistik ist erstmalig für Erfassungen des Jahres 2016 anzuwenden. Bei Bundesfernstraßen ist die Statistik dem BMVI über das MLV und bei Landesstraßen dem MLV jeweils im Mai (erstmalig im Mai 2017) vorzulegen.

Weitere Angaben können dem beiliegenden ARS Nr. 16/2015 (Anlage 2) entnommen werden.

Im Auftrag


Peitek

Anlagen

Anlage 1: Muster für Statistik

Anlage 2: ARS Nr. 16/2015 des BMVI vom 11. September 2015

